Geschäftsordnung für den Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement (GO SUV), Stand 11.01.2023

1. Gültigkeit/Inkrafttreten
Die Geschäftsordnung gemäß § 29 Abs. 4 Satzung DHB tritt durch Beschluss des SUV-Ausschusses vom 05.11.2022. und Genehmigung durch das Präsidium am 11.01.2023 in Kraft.
Die Gültigkeitsdauer ist nicht begrenzt; Änderungen sind jederzeit gemäß Satzung DHB möglich.

2. Zusammensetzung
(1) Der Ausschuss für Sportentwicklung und Vereinsmanagement (SUV) ist ein Pflichtausschuss gemäß der §29(1) der Satzung des Deutschen Hockey-Bundes vom 15.5.2021.

(2) Das für das Ressort Sportentwicklung verantwortliche Präsidiumsmitglied benennt zu Beginn der Amtsperiode die Mitglieder des SUV, welche vom Präsidium zu bestätigen sind. Die Anzahl der Mitglieder für den Ausschuss ist nicht limitiert.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses sollen die Kernthemen der Sportentwicklung abdecken, dazu zählen die Bereiche:

- Eltern - / Freizeithockey
- Senior*innenhockey
- Mastershockey
- Kooperationen
- Sonderaufgaben
- Specialhockey/Inklusion
- Jugend (sofern das Thema nicht in Verantwortung des Ressorts Jugend fällt)

(4) Das im Bundesjugendvorstand verantwortliche Mitglied für den Bereich Sportentwicklung wird mit vollem Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen.

(5) Der SUV wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende*n zum Beginn einer Amtsperiode.

(6) Die Mitglieder bleiben solange im SUV, bis sie vom verantwortlichen Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung (m/w/d) abberufen werden oder aus anderen Gründen den Ausschuss verlassen. Bei dem Mitglied des Bundesjugendvorstandes endet die Mitgliedschaft automatisch, wenn diese in der Position nicht mehr tätig ist.

3. Aufgaben
(1) Der SUV berät den Dachverband, die Landesverbände und die dem DHB angeschlossenen Vereine in allen Bereichen der Sportentwicklung und des Vereinsmanagements. Der SUV kann hierbei auch Initiativen ins Leben rufen.

4. Beschlussfassung
(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder per Videokonferenz zugeschaltet ist.
(2) Beschlussfassungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Ausschuss-Vorsitzende*n. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind ausnahmsweise dann möglich, wenn diesem Verfahren nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder widersprechen.

5. Sitzungen und Arbeitsgruppen

(1) Die Sitzungen des SUV werden durch die oder den Vorsitzende*n schriftlich mit Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung oder Beschlussfassung sind an die oder den Vorsitzende*n zu richten.
(2) Die oder der Vorsitzende kann zu bestimmten Themenbereichen fachkundige Personen beratend an Sitzungen teilnehmen lassen.
(3) Der Ausschuss kann auch digital als Videokonferenz tagen. Für die Einladung, Tagesordnung und Beschlussfassung gelten die bestehenden Regeln.
(4) Zur Vorbereitung von Entscheidungen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

6. Protokolle und Mitteilungen

(1) Über die Sitzungen des SUV sind Ergebnis-Protokolle anzufertigen, die innerhalb einer Woche den SUV Mitgliedern zugesandt werden. Danach müssen Ergänzungen und Änderungswünsche innerhalb von zwei Wochen vorgetragen werden, damit das endgültige Protokoll zeitnah dem Präsidium und dem Vorstand des DHB zur Kenntnis gegeben werden kann.
(2) Vorschläge des SUV zur weiteren Bearbeitung durch andere Gremien sind schnellstmöglich an diese weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere für Spielordnungsangelegenheiten zur Beratung durch den SOA.
(3) Veröffentlichungen des SUV bedürfen der Zustimmung durch die oder den für den SUV-Ausschuss zuständige*n Vizepräsident*in.

7. Kostenerstattung

Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den Richtlinien des DHB; hierzu muss das Reisekostenformular mit den Originalbelegen bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
Sonstige Ausgaben bedürfen der Zustimmung durch die oder den DHB-Etatverantwortliche*n.

Mönchengladbach, den 11.01.2023